

„Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz“  
Satzung in der Fassung vom 18.10.2021

Präambel

Die „Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz“ will die Position der Bildenden Kunst stärken und Kunst- und Kulturwerte in der Oberlausitz bewahren. Sie will erreichen, dass bildende Künstler und deren Erben, gemeinnützige Kunstvereine, Kunstsammler, ehrenamtlich engagierte Bürger und die Museen der Oberlausitz Kunst- und Kulturwerte in rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen einbringen und entsprechend dem Stifterwillen bewahren und pflegen. Sie unterstützt diese rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen, gemeinnützigen Stiftungen. Sie stärkt damit die Position der Stifter und legt Grundlagen für die Erweiterung der bestehenden Kunstsammlungen der Museen in der Oberlausitz. Die Stiftung will Bürger, Unternehmen und kommunale Verantwortungsträger zusammenführen, um Kunst- und Kulturwerte für spätere Generationen zu sichern und zu erhalten, ohne die Pflicht des Staates und der Träger von Museen zu ersetzen, Ankaufsmittel für die Sammlungserweiterung bereit zu stellen. Das Engagement der „Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz“ stärkt die bürgerliche Eigenverantwortung und fördert den Selbsthilfegedanken und schließt dabei den gesellschaftlichen und kulturellen Wandel in der Oberlausitz ein.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Görlitz.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Bildenden Kunst und die Bewahrung von Kunst- und Kulturwerten in der Oberlausitz.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege von Kunstsammlungen, Durchführung von kunst- und kulturwissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Durchführung von Ausstellungen, Unterstützung bei der Herausgabe kunst- und kulturwissenschaftlicher Publikationen, Unterstützung von Sammlungen und Museen beim Ankauf von Kunstwerken, Belebung historisch bedeutender Orte im ländlichen Raum (Kirchen, Schlösser etc.), Förderung musischer Betätigung und Begabungen und alle zur Erreichung des Satzungszweckes notwendigen Maßnahmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stifterin / der Stifter / und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

#### § 4

#### Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Stiftungsgrundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 17.000 Euro (in Worten siebzehntausend Euro).

(2) Das Stiftungsgrundstockvermögen kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen, wenn sie dazu durch den Stifter bestimmt sind.

(3) Unter dem Dach der Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz können nicht rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen errichtet werden. Sie sind treuhänderisch als Sondervermögen und unabhängig vom eigenen Vermögen zu verwalten.

(4) Das Stiftungsgrundstockvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(5) Rücklagen entsprechend AO § 58 Nr. 6 und Nr. 7 können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Ausnahmsweise können Erträge zum Ausgleich von Wertverlusten dem Stiftungsgrundstockvermögen zugeführt werden. Dem Stiftungsgrundstockvermögen können nur Mittel aus der freien Rücklage zugeführt werden.

(6) Die Stiftung ist berechtigt zur Förderung des in § 2 genannten Zweckes Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen.

(7) Vermögensumschichtungen sind als Instrument zur Wahrung des Stiftungsgrundstockvermögens zulässig. Die daraus erzielten Umschichtungsgewinne sind keine Erträge und fließen dem Stiftungsgrundstockvermögen zu.

#### § 5

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6

#### Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder Erledigungen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit dies die Ertragslage der Stiftung zulässt und die Geschäftstätigkeit der Stiftung dies geboten erscheinen lässt.

(3) Bei Bedarf können auf Beschluss des Stiftungsvorstandes Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden, soweit es die Ertragslage der Stiftung zulässt.

(4) Dem Stiftungsrat können tatsächlich nachgewiesene Auslagen erstattet werden, soweit es die Ertragslage der Stiftung zulässt.

## § 7

### Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen und kann auf neun Personen erweitert werden.

Zu Mitgliedern des Stiftungsrates werden Personen durch den Konvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien berufen, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange der Bildenden Kunst und der Kultur in der Oberlausitz verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten im Sinne des Stiftungszweckes § 2 auftreten können. Dem Stiftungsrat gehören mindestens je ein Mitglied der Facharbeitsgruppe Bildende Kunst und der Facharbeitsgruppe Museen des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien an.

(2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 7 Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt durch den Konvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien eine Neuberufung.

(5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszweckes. Er kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens jährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

(6) Seiner Beschlussfassung unterliegen:

1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
2. die Entlastung des Stiftungsvorstandes.

(7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter anwesend ist.

Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden oder bei Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

(8) Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten sind.

(9) Stiftungsratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 8

### Der Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Personen. Dem Stiftungsvorstand gehören an:

1. Landrat/Landrätin des Landkreises Bautzen oder ein von ihm zu benennender Beigeordneter oder Dezernent.
2. Landrat/Landrätin des Landkreises Görlitz oder ein von ihm zu benennender Beigeordneter oder Dezernent.
3. Sekretär des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien.
4. zwei weitere durch den Kulturkonvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien zu berufenden Mitglieder. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ist an das jeweilige Amt bzw. an die jeweilige Tätigkeit gebunden. Bei Wechsel in Amt oder Tätigkeit erfolgt ebenfalls ein Wechsel im Stiftungsvorstand. Das gilt nicht für Punkt 4.

(2) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Bestellung des Geschäftsführers,
- d) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und
- e) die Überwachung seiner Geschäftsführung.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.

(4) Der Stiftungsvorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnis.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Vorstandsmitglieder dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören.

(7) Der Stiftungsvorstand legt den jährlichen Tätigkeitsbericht einschließlich des Jahresabschlusses nach Beschlussfassung durch den Stiftungsrat den Stiftern vor.

## § 9

### Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters (der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter) den Ausschlag.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(3) Über die Sitzung des Stiftungsvorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## § 10

### Geschäftsführung, Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht, Vermögensaufstellung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

(2) Der Vorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen (vom Stiftungsrat bestellten) Prüfer, der weder Mitglieder des Vorstandes noch des Stiftungsrates ist, zu überprüfen. Der Prüfauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken.

Im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht kann auf eine externe Prüfung verzichtet werden, wenn die Geschäftstätigkeit der Stiftung dies nicht als erforderlich erscheinen lässt.

(3) Die Jahresrechnung ist vom Vorstand nach Beschlussfassung im Stiftungsrat mit einem Tätigkeitsbericht sowie einer Vermögensaufstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

(4) Soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, gelten die Regelungen des Sächsischen Stiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11

### Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

## § 12

### Aufhebung (Auflösung) der Stiftung , Zusammenlegung, Änderung der Satzung

(1) Anträge auf Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

(2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist ein einstimmiger Beschluss des Stiftungsvorstandes und die Zustimmung von mindestens 2/3 des Stiftungsrates erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

(4) Durch die Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 13  
Anfallsberechtigung

Bei Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den im Aufhebungsbeschluss (Auflösungsbeschluss) durch den Stiftungsrat zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Bildenden Kunst und die Bewahrung von Kunst- und Kulturwerten in der Oberlausitz zu verwenden hat.

§ 14  
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15  
In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.